

# **Benutzungsordnung für den Badeteich Schönberg**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung umfasst die zu diesem Zweck ausgebauten Land- und Wasserflächen einschließlich der Verkehrs- und Abstellflächen im Badeteich.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage erkennen die Besucher die Bestimmungen der Benutzungsordnung an.

## **§ 2 Zweckbestimmung und zugelassene Nutzungsarten**

- (1) Der Badeteich Schönberg dient der Erholung, dem Baden und Schwimmen sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Das Baden und Schwimmen ist nur im gekennzeichneten Schwimmbereich, nicht im Wasseraufbereitungsbereich (Pflanzenfilter) gestattet.
- (3) Die Benutzung der Wasserflächen mit motorbetriebenen Booten sowie das Surfen und Segeln sind ausdrücklich untersagt. Das gleiche gilt auch für die Nutzung von Gummibooten, Luftmatratzen und dgl.
- (4) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

## **§ 3 Nutzung**

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Badeteiches Schönberg ist grundsätzlich jedermann gestattet, soweit dem nicht gesundheitliche oder ordnungsrechtliche Bedenken entgegenstehen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren sind zum Besuch des Badeteiches nur in Begleitung eines Aufsichtsberechtigten zugelassen. Dies gilt nicht, wenn Kinder im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens „Bronze“ sind.
- (3) Die Einrichtungen des Badeteiches sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet bei schuldhaftem Handeln zum Schadensersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe der Kosten zur Beseitigung des entstandenen Schadens, mindestens jedoch 25,00 EUR, erhoben. Dem Verursacher ist der Nachweis gestattet, ein Schaden sei durch die Verunreinigung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale von 25,00 EUR.  
Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden
- (4) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist untersagt.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch den Betreiber festgesetzt und durch Aushang im Eingangsbereich des Badeteiches bekannt gegeben.
- (2) Aus wichtigen Gründen kann das Bad ganz oder teilweise geschlossen werden.
- (3) Der Betreiber kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Nutzung einschränken.

## **§ 5 Zutritt**

- (1) Der Zutritt zum Badeteich ist nur nach Entrichtung des Eintrittsgeldes gestattet.
- (2) Das Betreten von abgesperrten Flächen ist untersagt.

(3) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

(4) Eine Sondernutzung des Badeteiches von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Vereinen und Organisationen wird vom Betreiber geregelt.

## **§ 6 Badekleidung**

(1) Jeder Badegast muss Badekleidung tragen, die keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht. Ausnahmen genehmigt der Betreiber.

(2) Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

## **§ 7 Aufsicht/Rettungsbereitschaft**

(1) Eine ständige Badeaufsicht bzw. Rettungsbereitschaft ist nur dann gewährleistet, wenn am Gebäude eine grüne Fahne hisst ist. Ist eine rote Fahne hisst, ist die Anlage zwar geöffnet und darf genutzt werden, eine Badeaufsicht bzw. Rettungsbereitschaft ist aber nicht anwesend. Innerhalb eines Öffnungstages wird die Beflaggung nicht von grün auf rot geändert.

(2) Darüber hinaus befindet sich am Eingangsbereich eine täglich aktualisierte Anschlagtafel, an welcher verbindlich eingetragen wird, wann Rettungsbereitschaft (Wasser- und Beckenaufsicht) vorhanden ist.

(3) Wenn Aufsichtspersonal bzw. eine Rettungsbereitschaft anwesend ist, haben diese für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals und der Rettungsbereitschaft ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(4) Das Aufsichtspersonal und die Rettungsbereitschaft ist befugt, Personen die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden;
- b) andere Badegäste belästigen;
- c) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen,

von dem Gelände zu entfernen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

(5) Den in Ziffer 3a-c genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

## **§ 8 Haftung und Sicherheit**

Für Schäden haftet der Betreiber nur, soweit sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder seiner Bediensteten beruhen. Dies gilt nicht bei Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **§ 9 Sonderveranstaltungen**

Bei Sonderveranstaltungen gelten die vom Betreiber mit dem Veranstalter festgelegten Regelungen.

Schönberg, Juni 2007